

Beschluss Gemeinderat v. 26.10.2004, Änderungen vom 14.01.2014 und 16.12.2014

GEMEINDE STEINHEIM AM ALBUCH

Landkreis Heidenheim

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE WENTALHALLE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung

- (1) Die Wentalhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).
- (2) Die Wentalhalle dient der Ausübung des Sports in Steinheim. Zu diesem Zweck steht sie den Schulen, Kindergärten sowie den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. In einzelnen Fällen können auch größere kulturelle oder gesellschaftliche Ereignisse begangen werden, wenn in der Gemeinde sonst keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sind.
- (3) Eine Benutzung durch auswärtige Personen oder Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die Wentalhalle wird von der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Wentalhalle oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang oder dem Zeitpunkt nach.

§ 2

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Nutzer, Veranstalter, Teilnehmer und Besucher der Wentalhalle vom Zeitpunkt des Betretens an bis zum Verlassen der Halle. Sie gelten sinngemäß ebenso für den Gymnastikraum in der Wentalhalle.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallenverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume, Zufahrts- und Zugangswege. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung gemeldet.

§ 4

Öffnungszeiten während des Jahres

- (1) Die Wentalhalle ist während der ersten drei Wochen der Sommerferien, an den Weihnachtsfeiertagen und an Silvester und Neujahr geschlossen.
- (2) Für die Durchführung von Großreinigungen oder von Reparatur- oder Sanierungsarbeiten behält sich die Gemeinde vor, die Wentalhalle über die genannten Zeiten hinaus zu schließen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume der Halle und deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vereinbarungsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Wentalhalle sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (4) Fundsachen müssen beim jeweiligen Hausmeister abgegeben werden.
- (5) Sportgeräte dürfen nicht über den Hallenboden geschleift, sondern müssen getragen oder auf den dafür vorgesehenen Rollen transportiert werden. Sie sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu

verwenden. Nach Ihrer Benutzung sind sie vom Nutzer in die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsräume zurückzubringen.

- (6) Eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Hausmeisters und mit entsprechender Kennzeichnung verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen oder durch diese Geräte.
- (7) Die Verwendung von wasserlöslichem Haftmittel ist nur für den Trainings- und Spielbetrieb der aktiven Herrenmannschaften und aktiven Damenmannschaften erlaubt. Im Kinder- und Jugendtrainings- und Spielbetrieb sind Haftmittel aller Art verboten.
Es wird die ausschließliche Verwendung eines wasserlöslichen Haftmittels (bspw. Sportpaint – Dip´n Grip, Trimona Easy Clean) vorgeschrieben. Ein Nachweis über die Funktionsweise und die Reinigungseigenschaften des verwendeten Haftmittels ist der Gemeinde vorzulegen. Der durch die Entfernung des Haftmittels erforderliche zusätzliche Reinigungsaufwand und der Einsatz zusätzlicher Reinigungsmittel sind vom Nutzer zu tragen.
- (8) Die Anbringung von Werbung und Plakaten ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (9) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist nicht möglich.
- (10) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nur im Foyer, nicht im Halleninnenraum, im Gymnastikraum oder auf der Tribüne gestattet.
- (11) Das Rauchen ist in allen Räumen der Halle verboten.

§ 7

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

- (1) Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung nach zuvor erfolgter Androhung bis zu drei Monate, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft durch einen Beschluss des Gemeinderats von der Nutzung der Wentalhalle ausgeschlossen werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen, Schäden oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.

II. Regelmäßige Belegung, Übungs- und Trainingsbetrieb

§ 8

Arten und Reihenfolge des Übungsbetriebs

- (1) In der Zeit von Montag bis Freitag wird die Halle von folgenden Nutzergruppen für Zwecke des Trainings- und Übungsbetriebs in folgender Reihenfolge genutzt:
 - a) Für den stundenplanmäßigen Unterricht der Steinheimer Schulen, wobei bei der Aufstellung des Stundenplans auf eine zusammenhängende Belegung zu achten ist.
 - b) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine und das freiwillige Sportangebot der Steinheimer Schulen.
 - c) Für Zwecke von anderen Vereinen und Organisationen unter Berücksichtigung der Belegung nach Buchstabe a) und b).
- (2) Eine Benutzung für den Trainings- und Übungsbetrieb an Samstagen und Sonntagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 9

Tägliche Öffnungszeiten

Eine Benutzung ist jeden Tag bis spätestens 23.00 Uhr möglich.

§ 10 **Belegungsplan**

- (1) Die Belegung der Wentalhalle erfolgt nach einem Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit allen Nutzungsinteressenten unter Berücksichtigung der Belegungsreihenfolge nach § 8 aufgestellt wird.
- (2) Die im Belegungsplan für die einzelnen Nutzungen vorgegebenen Zeiten sind für alle Nutzergruppen verbindlich. Zeiten für das Umkleiden und Duschen sowie den Auf- und Abbau der benötigten Geräte sind in den Belegungszeiten enthalten.
- (3) Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 11 **Verantwortlichkeit**

- (1) Jede Nutzergruppe hat gegenüber den Hausmeistern eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel zur Verfügung gestellt, mit dem er alle für die Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten betreten kann. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. die Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.
- (3) Mit der Nutzung darf erst begonnen werden, wenn der Verantwortliche oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (4) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Benutzungsordnung während der Nutzung der seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Nutzergruppe beachtet werden. Insbesondere hat er
 - a) die sich aus § 5 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen.
 - b) Unfälle und bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 5 sofort dem Hausmeister zu melden.
 - c) die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten Sportgeräte im Sinne von § 6 Abs.5 zu überwachen.
 - d) vor dem Verlassen der Halle zu kontrollieren, ob alle Duschen, sonstigen Sanitäreinrichtungen und die Beleuchtung in den Umkleidekabinen, dem Halleninnenraum und allen sonstigen von seiner Nutzergruppe benutzten Räumlichkeiten ausgeschaltet sind.
 - e) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und den zurückgelassenen Müll in den von seiner Nutzergruppe benutzten Räumlichkeiten zu beseitigen.
 - f) alle von ihm benutzten Räumlichkeiten und den Halleneingang abzuschließen. Stellt der Verantwortliche beim Betreten der Halle übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Geräten fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Stellt der Hausmeister zu einem späteren Zeitpunkt Mängel fest, die nach seiner letzten Kontrolle zur Einhaltung der Benutzungsordnung entstanden sind, so ist die letzte Nutzergruppe für diese Mängel verantwortlich, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Sie hat die durch die Mängel entstandenen Schäden oder Mehrkosten zu tragen.
- (5) Ansprechpartner der Nutzergruppe für die Gemeindeverwaltung ist der jeweilige Abteilungsleiter. Bei Nutzergruppen, die keinem Verein angehören, ist der Verantwortliche Ansprechpartner.

§ 12

Reinigung und weitere Ordnungsvorschriften

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Räume wird durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen, die der Nutzer nicht selbst beseitigt, werden von den Bediensteten der Gemeinde auf Kosten des Nutzers entfernt.
- (2) Das Betreten des Halleninnenraums ist nur durch die Umkleidekabinen und mit Turnschuhen mit hellen Sohlen gestattet.
- (3) Der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken ist verboten.

III. Sportveranstaltungen

§ 13

Zulässige Veranstaltungen

- (1) Die Wentalhalle kann für Sportveranstaltungen genutzt werden. Im Einzelfall können durch die Gemeindeverwaltung auch Nutzungen anderer Art zugelassen werden.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 14

Zeitpunkt

Veranstaltungen sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig benachrichtigt.

§ 15

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung voraus. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die ausrichtende Organisation oder Privatperson.
 - b) Den Tag der Veranstaltung.
 - c) Die Art der geplanten Veranstaltung.
 - d) Den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift.
 - e) Den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten.
 Die Anmeldung bei einer Vereinsterminbesprechung gilt als Antrag.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Antrag wird genehmigt, wenn
 - a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 Abs.2 und 3 steht.
 - b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 13 ist.
 - c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung aufkommen lassen könnten.
 Durch die Bestätigung des beantragten Termins kommt der Benutzungsvertrag zustande. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Nach Vertragsschluss kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis sie die Bestätigung nicht erteilt hätte oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht daraus nicht.

§ 16

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Aufbau ist vom Veranstalter zu leisten und soll den laufenden Übungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigen. Das Ausfahren der Zuschauertribüne geschieht durch den Hausmeister. Dem Verantwortlichen ist gegen Unterschrift ein Schlüssel für die für die Veranstaltung benötigten Räumlichkeiten zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (2) Mit der Übergabe des Schlüssels geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch alle seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden. In dieser Hinsicht gelten für ihn die Pflichten des § 11 Abs.4.
- (3) Schließt sich eine weitere Veranstaltung am gleichen Tag direkt an eine beendete Veranstaltung an, hat der Veranstalter vor Verlassen der Halle den Hausmeister zu verständigen.
- (4) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Er hat die Tribüne und das Foyer besenrein zu verlassen. Zurückgelassener Müll und über das übliche Maß hinaus gehende Verunreinigungen insbesondere in den Umkleidekabinen, den Duschen und den Sanitäreinrichtungen sind von ihm zu entfernen. Die Zuschauertribüne wird vom Hausmeister eingefahren. Der Veranstalter hat am Ende der Sportveranstaltung die Absperrgeländer an den Tribünenseiten zu entfernen und anschließend den Zugang zur Tribüne zur Vermeidung von Unfällen mit den vorhandenen Absperrvorrichtungen zu verhindern.
- (5) Nach dem Ende der Veranstaltung ist die Wentalhalle innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens bis 24.00 Uhr zu verlassen.
- (6) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.
- (7) Sofern eine Bewirtschaftung geplant ist, ist zu prüfen, ob eine Gestattung nach den Regelungen des Gaststättengesetzes einzuholen ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Benutzung der Wentalhalle wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Wentalhalle vom 24.03.1981 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Albuch-Boten Nr. 46 v. 11.11.2004, Änderungen bekannt gemacht im Albuch-Boten vom 23.01.2014 und 18.12.2014